

# Koordinationsstelle für Pflege und Betreuung Kufstein

CareManagement Tirol

Landesinstitut für Integrierte Versorgung Tirol  
im Auftrag des Landes Tirol

# Wer kann sich an die Koordinationsstelle wenden?

... jede:r, der/die direkt oder indirekt mit einer **Pflege- und Betreuungssituation** konfrontiert ist



Betroffene



Pflegende  
Angehörige



Pflege- und  
Betreuungs-  
anbieter:innen

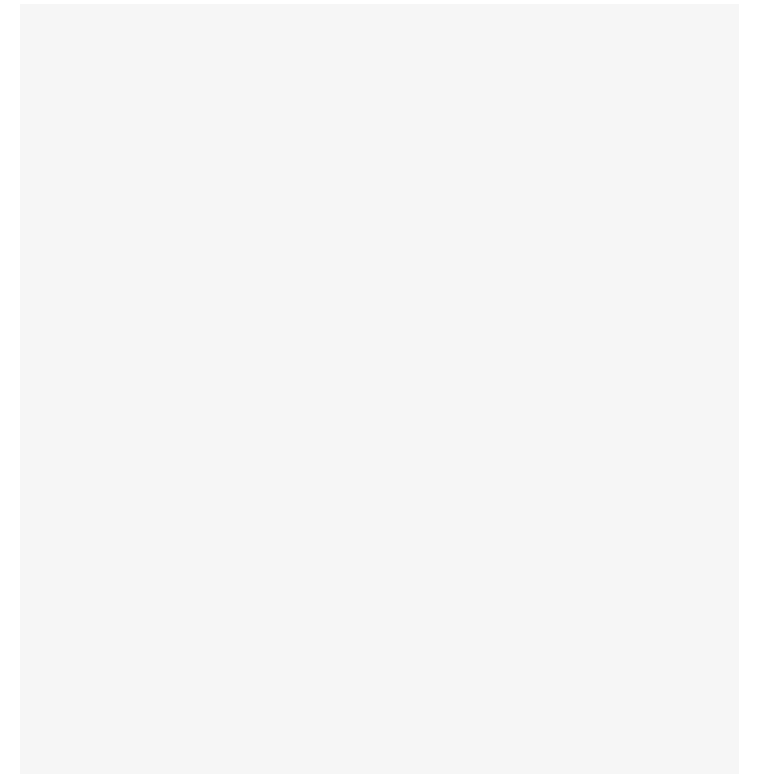


Behörden, Krankenhäuser,  
Sozialeinrichtungen,  
Ärztinnen/Ärzte, Gemeinden,  
Apotheken etc.

# Pflegegeld

**Pensions- oder Rentenbezieherinnen/Pensions- oder Rentenbezieher bringen den Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen Versicherungsträger ein. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. Rente auszahlt**

Stufe	Betrag in €/Monat	Ø Pflegebedarf/Monat mehr als
1	€ 200,80	65 Stunden
2	€ 370,30	95 Stunden
3	€ 577,00	120 Stunden
4	€ 865,10	160 Stunden
5	€ 1.175,20	180 Stunden <sup>1)</sup>
6	€ 1.641,10	180 Stunden <sup>2)</sup>
7	€ 2.156,60	180 Stunden <sup>3)</sup>



- 1) Außergewöhnlicher Pflegebedarf
- 2) Bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung nötig.
- 3) Zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine mit funktioneller Umsetzung sind nicht möglich oder es liegt ein gleich zu achtender Zustand vor.

# Pflegegeld

## Erhöhungsantrag

- Antrag ist 12 Monate nach dem Pflegegeldbescheid möglich

## Verschlechterung des Gesundheitszustandes

- Antrag ist jederzeit möglich
- Verschlechterung des Gesundheitszustandes muss bescheinigt werden  
*(ärztlichen Atteste oder Befundes eines Krankenhauses beilegen)*

# Pflegegeld-Bescheid ≠ Pflegesituation?

## Pflegegeldklage

- Anforderung des medizinischen Gutachtens beim Sozialversicherungsträger
- Klage beim Arbeits-und Sozialgericht
  - Wichtig ist, dass die Klage innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides eingebracht wird.
  - Einreichung der Klage Mithilfe der Arbeiterkammer (für AK Mitglieder) möglich, oder bei der jeweils zuständigen Gewerkschaft.

# Unterstützungen für pflegende Angehörige



# Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

- **Weiterversicherung: gänzliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege  
monatliche Beitragsgrundlage wird auf Grundlage der Arbeitsverdienste aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung errechnet
- **Selbstversicherung: erhebliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege. Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden  
Monatliche Beitragsgrundlage: € 2.300,10 (2025)

## Voraussetzungen:

- bei Betreuung einer/eines nahen Angehörigen ab der **Pflegegeldstufe 3**
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Antragstellung: beim zuständigen **Pensionsversicherungsträger**

Die versicherte Person erwartet dabei **keine Kosten**. Die **Weiter- und Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben**.

Die Versicherung kann bis zu 12 Monate rückwirkend beantragt werden.

# Mit- und Selbstversicherung in der Krankenversicherung

- freiwillig und kostenlos versichern
- **Pflegegeld der Stufe 3**
- Pflegebedürftige Person wird in häuslicher Umgebung gepflegt
- die Pflege beansprucht überwiegend Ihre Arbeitskraft
- Eine Selbstversicherung kann in Anspruch genommen werden, wenn eine Mitversicherung bei Angehörigen nicht möglich ist.
- **Antragstellung: beim zuständigen Krankenversicherungsträger**

# Angehörigenbonus

- für Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 4 pflegen.

## Details:

- ab 1 Juli 2023 (*erste Auszahlung im Dezember 23*)
- **130,80 € monatlich** (2025)
- *Höchstgrenze des Netto- Einkommen beträgt 1 594,50 €*
- Anspruch durch Antragstellung (*seit mindestens einem Jahr überwiegend in häuslicher Umgebung*) oder durch Selbst-/Weiterversicherung

# Pflegekarenz und Pflegezeit

## Voraussetzungen:

- Anspruch auf **mindestens Pflegegeldstufe 3**
- Anspruch auf **Pflegegeldstufe 1** bei an **Demenz** erkrankten Angehörigen (Ärztl. Bestätigung notwendig)
- Pflege von nahen Angehörigen
- Schriftliche Vereinbarung mit Arbeitgeber
- Ununterbrochenes, nicht geringfügiges Arbeitsverhältnis von mind. 3 Monaten
- Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig und grundsätzlich in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Beantragung über das Sozialministeriumservice.

## Dauer:

- 1 bis max. 3 Monate (Verlängerung möglich, sowie und für mehrere Angehörige möglich)

# Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit

## Mehrwert:

- Kann zur Sterbebegleitung von nahen Angehörigen oder zur Begleitung schwerstkranker, im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder in Anspruch genommen werden
- nicht primär die Pflege und Betreuung soll möglich gemacht werden, sondern die Begleitung der nahen Angehörigen

## Voraussetzungen:

- Schriftliche Vereinbarung mit Arbeitgeber
- keine konkrete Pflegestufe notwendig
- Finanzielle Unterstützung einkommensabhängig und grundsätzlich in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Beantragung über das Sozialministeriumservice.

## Dauer:

- Sterbebegleitung naher Angehöriger: max. 6 Monate (3+ 3 Monate Verlängerung)
- Sterbebegleitung schwerstkranker Kinder: max. 9 Monate (5 +4 Monate Verlängerung)
- Mehrere Angehörige können die Familienhospizkarenz gleichzeitig in Anspruch nehmen.

# Pflegekarenz und Pflegezeit Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit

Antragstellung beim  Sozialministeriumservice

**Als nahe Angehörige gelten** (verheiratete und eingetragene, sowie Lebens-)Partner und Partnerinnen, deren Kinder, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv-, -Wahl- und Pflegekinder, sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Ein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich!

# Zuwendungen zu den Kosten für Ersatzpflege

## Voraussetzungen:

- Verhinderung der Hauptbetreuungsperson
- Überwiegende Pflege seit mind. 1 Jahr
- Pflegegeld-Stufe 3-7
- mit nachweislicher Demenzerkrankung (mit Facharzttest) ab der PG-Stufe 1

## jährliche Höchstzuwendung

- je nach Pflegestufe zwischen € 1.200.- und € 2.200.-
- bei demenzieller Erkrankung bzw. minderjährigen Person je €300 mehr

# Zuwendungen zu den Kosten für Ersatzpflege

Wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin einen Betrag von

- € 2.000 bei Pflege einer Person mit Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe 1–5
- € 2.500 bei Pflege einer Person mit Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe 6–7

nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen/unterhaltsberechtigter Angehöriger um € 400,-, bei einem/einer behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600,-.

**Höchstzuwendung** je nach Pflegestufe zw. € 1200 – € 2.200 (bei Demenz bis zu € 300 mehr)

**Antrag beim Sozialministeriumservice**

[Unterstützung für pflegende Angehörige \(sozialministeriumservice.at\)](https://www.sozialministeriumservice.at)

# Förderung der 24h Betreuung

## Voraussetzungen

- Betreuung in Privathaushalten
- Mindestens **Pflegegeldstufe 3**
- die Förderung kann monatlich zwischen **400 € bis zu 800 € betragen** (bei Beschäftigung einer Selbstständigen Betreuungskraft)
- Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf **2.500 € nicht übersteigen**

Antragstellung beim Sozialministeriumservice

Vermittlung von 24h Betreuer:innen erfolgt durch Vermittlungsagenturen.

# Das Angehörigengespräch

Psychologinnen und Psychologen helfen kostenlos und vertraulich. Bei Bedarf sind bis zu zehn Termine möglich.

## **Voraussetzung:**

Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug

## **Kompetenzzentrum Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege**

Telefon: 050 808 2087

E-Mail: [angehoerigengespraech@svqspg.at](mailto:angehoerigengespraech@svqspg.at)

# Der Wunschhausbesuch

Kostenloser und vertraulicher Hausbesuche durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson.

## **Voraussetzung:**

Pflegegeldbezug

- Information und Beratung rund um das Thema Pflege (z. B. Versorgung mit Hilfsmitteln, Umgang mit Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen)
- Praktische Pflegetipps (z. B. Lagerung, Körperpflege)

**Kompetenzzentrum Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege**

Telefon: 050 808 2087

E-Mail: [wunschhausbesuch@svqspg.at](mailto:wunschhausbesuch@svqspg.at)

# Parkausweis

Seit 2014 werden Ausweise gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung (StVO), kurz Parkausweise, vom Sozialministeriumservice gebührenfrei, nach Antrag, ausgestellt.

## Voraussetzung

Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" oder "Blindheit". Wenn Sie keinen Behindertenpass mit dieser Zusatzeintragung haben, müssen Sie diesen vor der Antragstellung auf einen Parkausweis bei Ihrer Landesstelle beantragen.

Dem Antrag beizulegen ist ein färbiges EU-Passbild nach den geltenden ICAO Vorschriften

# Institutionelle Hilfen

- Mobile Einrichtungen (Sozial- und Gesundheitssprengel und ähnliche)
- Heime
- Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Betreutes Wohnen

Unsere Koordinationsstellen für Pflege und Betreuung stehen Ihnen zu all diesen Fragen kostenlos und unbürokratisch zur Verfügung. Hausbesuche sind möglich.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ansprechpartnerin für den Bezirk Kufstein

DGKP/CCM ÖGCC Nina Czastka  
+43 664 8898 53 53

Email:  
care.kufstein@liv.tirol



[www.caremanagement-tirol.at](http://www.caremanagement-tirol.at)